

Bei der Verwirklichung der Aufgaben für die Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, Neue Technik — neue Normen und die Anwendung zweckmäßiger Lohnformen im Jahre 1963 wurden in vielen Betrieben beachtliche Fortschritte erzielt, z. B. bei der Einführung von Besttechnologien und technisch begründeten Arbeitsnormen, der damit verbundenen Herauslösung von Zeitreserven aus den Arbeitsnormen und bei der leistungsabhängigen Gestaltung der entsprechenden Lohnbestandteile.

Mit der technischen Umwälzung und der schrittweisen Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erhöht sich die Bedeutung der technischen Arbeitsnormung.

Eine entscheidende Aufgabe im Jahre 1964 ist daher, technisch begründete Arbeitsnormen und qualitative Kennziffern als Maßstäbe der Arbeitsleistung weiter zielstrebig auszuarbeiten. Sie müssen zur Grundlage der wissenschaftlich fundierten Planung und Leitungstätigkeit und der persönlichen materiellen Interessiertheit der Werktätigen werden.

Die Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen und ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen berührt unmittelbar die Interessen von Millionen Menschen. **Deshalb müssen die Betriebsleiter alle durchzuführenden technischen, technologischen und organisatorischen Maßnahmen und die damit verbundenen Veränderungen der Arbeitsnormen, Lohnformen und Prämienbedingungen vorher mit den Werktätigen beraten.** Allen Werktätigen muß bewußt werden, daß ihre schöpferische Mitarbeit bei der Lösung dieser Aufgaben zu höchstem Nutzen für die Gesellschaft und für sie selbst führt.

Die Betriebsleiter, Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe und die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben ständig die besten Ergebnisse und Erfahrungen in ihrem Bereich sorgfältig zu analysieren und zu verallgemeinern. Dabei sind Schematismus und bürokratisches Administrieren schonungslos aufzudecken.

Alle Aufgaben müssen auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) verwirklicht werden.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß ausgehend von den Planungsaufgaben und den konkreten Bedingungen die sich aus dieser Direktive ergebenden Aufgaben für die WB und andere den Betrieben übergeordnete Organe bis zum 29. Februar 1964 festgelegt werden.

Die Direktive berücksichtigt insbesondere die Aufgaben in der Industrie und im Bauwesen. Die Leiter der übrigen Wirtschaftsbereiche erlassen ausgehend von den festgelegten Grundsätzen bis zum 29. Februar 1964 Richtlinien entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Bereiches.

In der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wachsen die Aufgaben und die Verantwortung der Gewerkschaften auch auf dem Gebiet Arbeit und Löhne. Das kommt deutlich in den Dokumenten des 6. FDGB-Kongresses zum Ausdruck. **Die umfassende Beteiligung der Gewerkschaften an der Lösung der Aufgaben dieser Direktive ist eine wichtige Voraussetzung für die Anwendung der materiellen Inter-**

essiertheit im sozialistischen Massenwettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, besonders des Planes Neue Technik. Deshalb **müssen die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe und die Leiter der zentralen staatlichen Organe eng mit den Gewerkschaftsleitungen zusammenarbeiten.**

Diese Direktive wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erlassen.

I.

Die Hauptaufgaben auf dem Gebiet der Arbeitsnormung

Die Arbeitsnormen sind auf der Grundlage der technischen Parameter, der fortgeschrittenen Technologie, der modernen Produktionsorganisation und der besten Arbeitserfahrungen der Werktätigen technisch zu begründen. Der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ ist konsequent durchzusetzen.

Aufbauend auf den guten Erfahrungen der WB Automobilbau, Werkzeugmaschinen, der Möbelindustrie, des Braunkohlenbergbaues u. a. sind

- bei der Durchführung der Maßnahmen des Planes Neue Technik gleichzeitig technisch begründete Arbeitsnormen auszuarbeiten und einzuführen;
- vordringlich bei häufig vorkommenden Arbeiten, bei denen die Technik den erforderlichen Arbeitszeitaufwand maßgeblich bestimmt, die angewandten Arbeitsnormen technisch zu begründen, um den vollen Nutzen der vorhandenen Technik zu sichern;
- überbetriebliche Zeitnormative, insbesondere Komplexzeitnormative, auf der Grundlage von Besttechnologien zu erarbeiten und anzuwenden;
- das materielle Interesse der Werktätigen durch technisch und ökonomisch begründete Leistungskennziffern auf hohe Qualität, rationelle Ausnutzung der Grundfonds und Senkung der Kosten zu lenken;
- der zentrale Informations- und Änderungsdienst für die Arbeitsnormung weiter auszubauen.

Die Betriebsleiter sind verantwortlich, daß die Werktätigen in die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen und Leistungskennziffern einbezogen werden. Dabei ist die schöpferische Initiative der Werktätigen darauf zu orientieren, die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen zu verbessern sowie die Produktions- und Arbeitskultur zu erhöhen.

Die Betriebsleiter, die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe haben die Aufgaben der technischen Arbeitsnormung zu planen, zu koordinieren und ihre Lösung zu kontrollieren.

1. Technische Unterlagen der Arbeitsmittel zur technischen Begründung der Arbeitsnormen

Entscheidend für die technische Begründung der Arbeitsnormen sind die technischen Parameter der Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und Transportmittel.